Landgericht Konstanz

Landgericht, PF 101243, 78412 Konstanz

Staatsanwaltschaft Konstanz
Postfach 101942
78419 Konstanz

Datum: 11.12.2025
Durchwahl: 07531 3598-147
Aktenzeichen: **6 NBs 20 Js 36767/23**
(Bitte bei Antwort angeben)

KOPIE

In dem Strafverfahren gegen
- R
wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung

Ihr Zeichen: 20 Js 36767/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Berufungsverfahren steht zur Terminierung an.

Vor der Bestimmung der Termine zu einer Berufungsverhandlung mit einer Wiederholung der Beweisaufnahme weist die Kammer auf Folgendes hin:

Nach Aktenlage - vorbehaltlich einer im Berufungsverfahren durchzuführenden Beweisaufnahme - erscheint der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens hinsichtlich beider Angeklagten nicht fernliegend.

Es erscheint nicht fernliegend, dass ein fahrlässiges Verhalten darin zu sehen ist, dass in einem Becken mit einer - nach Aktenlage - Mindestwassertiefe von ca. 80 cm sich 21 Kindern gemeinsam im Wasser befanden, von denen - nach Einschätzung der Eltern - noch ohne eigene Prüfung durch die verantwortlichen Lehrkräfte - einige Nichtschwimmer waren. Die Gefahr ist nicht fernliegend, dass - selbst entsprechende Anweisungen unterstellt - Kinder, die des Schwimmens nicht mächtig sind, in einen Wasserbereich mit einer Tiefe geraten, der ihnen keinen sicheren Stand mehr ermöglicht. Für die Angeklagten könnte es bei diesen äußeren Bedingungen sehr schwierig gewesen sein, hinreichend sicher und zeitnah zu erkennen, dass sich ein Kind in einer Notsituation befand.

Für den Grad eines möglichen - aber wohl bei vorläufiger Bewertung nach Aktenlage und vorbehaltlich der Beweisaufnahme nicht fernliegenden - fahrlässigen Verhaltens dürfte die Umstände

des Einzelfalls maßgebend sein.

Insoweit dürfte auch einzustellen sein, dass - offenbar seit (vielen) Jahren - Schwimmunterricht in zweiten Klassen mit aus Nichtschwimmern und Schwimmanfängern gemischten Gruppen durch Schulen in diesem Bad unter den dortigen äußeren Bedingungen durchgeführt worden ist. Unter Umständen hat sich bei den Angeklagten insoweit ein Vertrauen gebildet, welches zwar den Vorwurf fahrlässigen Verhaltens nicht ausschließen, aber für den Grad der Fahrlässigkeit mindernd zu berücksichtigen sein dürfte, dass Schwimmunterricht auch zu Beginn einer 2. Klasse sicher auch unter Beteiligung von Kindern, die nicht schwimmen können und ohne Trennung in Gruppen dort durchgeführt werden kann.

Die Kammer regt an, vor dem Hintergrund dieser - nach Aktenlage und vorbehaltlich einer Beweisaufnahme - erfolgten Hinweise zum Tatbestand des § 222 StGB, dass die Angeklagten eine Beschränkung der Berufungen auf den Rechtsfolgenausspruch erwägen.

Im Falle einer Beschränkung der Berufungen auf den Rechtsfolgenausspruch dürften die Feststellungen unter II. im angefochtenen Urteil vom 25.02.2025 feststehen und für die Rechtsfolge zunächst leitend sein.
Auf Grundlage der Feststellungen unter II. im angefochtenen Urteil in Zusammenhang mit einer mit einer Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch einhergehenden Entbehrlichkeit einer für alle Beteiligten belastenden (und kostenintensiven) Beweisaufnahme und der damit ebenfalls einhergehenden Übernahme von Verantwortung für das tragische Geschehen erscheint es in der Gesamtschau - bei vorläufiger Betrachtungsweise - als erwägenswert, Geldstrafen als (noch) tat- und schuldangemessene Sanktionen anzusehen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.01.2026. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben nur an die Staatsanwaltschaft und die anwaltlichen Vertreter der Beteiligten übersandt wird.

Die Kammer bittet vorsorglich um Mitteilung innerhalb der Frist, ob, sofern eine Wiederholung der Beweisaufnahme erforderlich sein sollte, die Berufungsverhandlung am 14.04.2026 begonnen werden kann mit Fortsetzungsterminen am 15.04. oder 16.04., dem 17.04. sowie am 21.04. oder dem 24.04.2026.

Sofern die Angeklagten ihre Berufungen auf den Rechtsfolgenausspruch beschränken sollten, erachte die Kammer die Berufungsverhandlung an einem dieser Tage für durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender Richter am Landgericht